

Schulordnung

1. Eine Aufnahme in die Städt. Musikschule und der Unterrichtsbeginn sind nur zum Monatsanfang möglich. Auf 1. Oktober kann keine Neuanmeldung erfolgen.
(Wintersemester: 1. September - 28./29. Februar; Sommersemester: 1. März - 31. August)
2. Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten die Schulordnung und die sonstigen Bedingungen der Musikschule. Besondere Aufnahmeprüfungen finden nicht statt. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.
3. Im Unterrichtsfach Früherziehung kann eine Neuanmeldung innerhalb einer Probezeit von 3 Monaten gekündigt werden. **Danach kann die Abmeldung eines Schülers erst wieder auf Semesterende (31. August oder 28./29. Februar) erfolgen.**
4. In allen anderen Unterrichtsfächern kann die Abmeldung eines Schülers nur zum Semesterende (31. August oder 28./29. Februar) erfolgen. Sie ist spätestens 4 Wochen vorher bei der Schulleitung **schriftlich** einzureichen. Gleichzeitig ist die jeweilige Lehrkraft zu verständigen. Außerhalb der genannten Termine sind Abmeldungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Schulleitung und unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist auf Monatsende möglich.
5. Unterrichtsversäumnis entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes. Eine gebührenfreie Beurlaubung für längere Zeit ist nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung und dem zuständigen Lehrer möglich.
6. Während der Ferien und unterrichtsfreien Tagen der örtlichen allgemein bildenden Schulen ruht auch der Unterrichtsbetrieb der Musikschule.
7. Das Schulgeld ist auch während der Ferien zu entrichten.
8. Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel werden von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler beschafft. Vor einer Anschaffung empfiehlt es sich, den Rat des jeweiligen Lehrers der Musikschule einzuholen. Soweit schuleigene Instrumente vorhanden sind, werden diese gegen Benützungsentgelt überlassen.
9. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten tragen für regelmäßigen Unterrichtsbesuch Sorge und werden die Schüler zum gründlichen und regelmäßigen Üben anhalten.
10. Unterrichten mehrere Lehrer der Musikschule dasselbe Instrument, obliegt es der Schulleitung, den Schüler einer bestimmten Lehrkraft zuzuweisen. Selbstverständlich werden Wünsche des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten in die Entscheidung mit einbezogen.
11. Bei ungenügender Leistung, Vernachlässigung des Unterrichts, wiederholtem ungebührlichen Verhalten des Schülers oder bei Nichtzahlung des Schulgeldes trotz Anmahnung kann vom Schulleiter der Ausschluss aus der Musikschule angeordnet werden. Der Erziehungsberechtigte wird davon in Kenntnis gesetzt.



L e i h o r d n u n g

für Musikinstrumente der Städtischen Jugendmusikschule Bad Wildbad

Die Städtische Jugendmusikschule Bad Wildbad bietet im Rahmen ihrer Bestände an, dass Streich- Zupf- und Blasinstrumente an Schüler der Städtischen Jugendmusikschule ausgeliehen werden können.

Für das Entleihen eines Musikinstrumentes wird ein in der Schulgeldordnung festgelegtes Benutzungsentgelt erhoben.

Der Mieter verpflichtet sich, darauf zu achten, dass das Instrument schonend behandelt wird und kommt für entstandene Schäden auf.

Das Instrument ist auf Kosten des Benutzers bzw. des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter bei der Lehrkraft zu informieren. Die Kosten für notwendiges Pflegematerial (Öl, Fett, Reinigungsutensilien etc.) sowie Blättchen bei Holzblasinstrumente trägt der Mieter.

Für die vermieteten Instrumente ist seitens der Musikschule keine Versicherung abgeschlossen. Reparaturen an schuleigenen Instrumenten müssen bei Verschulden des Schülers auf Rechnung des gesetzlichen Vertreters ausgeführt werden. Die für Reparaturen in Frage kommenden Firmen sind mit der Schulleitung abzustimmen.

Bei Verlust oder Beschädigung haftet der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter in vollem Umfang.

Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Zuwiderhandlungen muss das Instrument unverzüglich an die Städtische Jugendmusikschule Bad Wildbad zurückgegeben werden.

Bei Ausscheiden des Schülers ist das Instrument ebenfalls unverzüglich an die Städtische Jugendmusikschule Bad Wildbad zurückzugeben.